

international<sup>TM</sup>  
featured  
standards



  
**quant**  
QUALITÄTSSICHERUNG  
AUS EINER HAND

# IFS Verpackungsleitfaden

Leitfaden zur Umsetzung der  
IFS Anforderungen zur „Produktverpackung“,  
Kapitel 4.5 und 4.16.1, IFS Food, Version 5

**Version 1**  
Juni 2010



Der HDE – Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V., Deutschland und der FCD – Fédération des entreprises du commerce et de la distribution, Frankreich veröffentlichen ihre Informationen und Meinungen nach besten Wissen und Gewissen, übernehmen aber keine Haftung für Fehler und Lücken, insbesondere in diesem Dokument.

© **HDE – Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.**

© **FCD – Fédération des entreprises du Commerce et de la Distribution**

Die IFS Standarddeigner danken dem italienischen Einzelhandelsverband Federdistribuzione sowie der Associazione Nazionale Cooperative Consumatori (ANCC) und der Associazione Nazionale Cooperative tra Dettaglianti (ANCD), die sich dem IFS angeschlossen haben, für ihr Engagement und ihre aktive Teilnahme an der Entwicklung des IFS Verpackungsleitfaden.

Alle Rechte vorbehalten. Alle veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne Genehmigung des HDE – Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Deutschland und des FCD – Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution, Frankreich ist eine Verwertung strafbar. Dies gilt auch für die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-Rom.

Ohne offizielle Erlaubnis der Standarddeigner ist eine Übersetzung nicht gestattet.

**Der IFS Verpackungsleitfaden kann online bestellt werden unter**  
**[www.ifs-certification.com](http://www.ifs-certification.com)**

**oder per Post, Fax und E-Mail**

**HDE Trade Services GmbH**

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Deutschland

Telefon: +49-(0)30-72 62 50-74

Fax: +49-(0)30-72 62 50-79

E-Mail: [info@ifs-certification.com](mailto:info@ifs-certification.com)

Im Auftrag des HDE und FCD übernimmt die HDE Trade Services GmbH den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des IFS. Sie arbeitet zusammen mit der IFS Working Group.

# **IFS**

# **Verpackungsleitfaden**

**Leitfaden zur Umsetzung  
der IFS Anforderungen  
zur „Produktverpackung“,  
Kapitel 4.5 und 4.16.1, IFS Food, Version 5**



**Version 1  
Juni 2010**

# Einführung

## Leitfaden zur Umsetzung der IFS Anforderungen zur „Produktverpackung“

### Geltungsbereich des Leitfadens

Die Entstehung des IFS Verpackungsleitfadens reicht in das Jahr der Veröffentlichung des IFS Food, Version 5, 2007 zurück. Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Verpackung, besonders der Verordnung (EG) 1935/2004, waren Grund für die Entwicklung von Anforderungen zur Produktverpackung im IFS Food. Das besondere Interesse dieser Anforderungen bezieht sich auch derzeit auf die **Absicherung der Eigenmarkenprodukte des Handels**.

Dieser Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf die bereits existierenden Anforderungen des IFS Food, Version 5 zur Produktverpackung und beinhaltet lediglich eine Interpretation derselben ohne neue Anforderungen aufzustellen.

Die Umsetzung der Anforderungen in den Lebensmittelbetrieben verursachte mehr Fragestellungen als erwartet, da für die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben offensichtlich eine Differenzierung der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette erforderlich ist. Teilweise wurden die Fragestellungen des IFS direkt an die Verpackungsmittelindustrie weitergegeben, ohne zu prüfen, ob diese Fragestellungen in deren Verantwortungsbereich liegen.

Der IFS Verpackungsleitfaden stellt eine Hilfestellung und Unterstützung zur Umsetzung der Anforderungen des IFS Food zur Produktverpackung dar. In erster Linie richtet sich der Leitfaden **an die Lebensmittelverarbeitenden Betriebe** (nachfolgend Lebensmittelhersteller genannt) mit IFS-Food-Zertifizierung, in zweiter Linie an Auditoren und Zertifizierungsstellen.

Des Weiteren soll er zum Verständnis der IFS-Food-Anforderungen auch in vor- und nachgelagerten Bereichen (Zulieferer, Verpackungsmittelhersteller, Lebensmittelhandel ...) beitragen, was eine Klärung der Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Bereichen einschließt. Die Anforderungen im IFS Food, Version 5 an die Produktverpackung und auch der vorliegende Leitfaden betreffen die Verpackungsmittellieferanten (nachfolgend genannt Packmittelhersteller) nur mittelbar.

Ziel dieses Leitfadens ist, die Sicherheit der Produktverpackungen in den nach IFS Food zertifizierten Betrieben zu erhöhen. Zusätzlich soll das fachliche Wissen rund um den IFS Food verbessert werden, damit Verpackungsmittel praxistauglich und sinnvoll abgesichert werden.

Berlin, Juli 2010



Stephan Tromp  
IFS Geschäftsführer

## DANKSAGUNGEN

Der IFS dankt allen Teilnehmern, die mit ihrem Input an der Entstehung des IFS Verpackungsleitfadens mitgewirkt haben. Ebenso dankt der IFS den Mitgliedern der IFS Working Group und den dazugehörigen Unterarbeitsgruppen, die an der Entwicklung des vorliegenden Dokumentes mitgewirkt haben.

### Für die fachliche Ausarbeitung bedankt sich der IFS bei folgenden Personen:

Christine Flöter	TÜV Nord Cert GmbH & Co. KG, Deutschland
Florian-Fritz Preuß	Quant Qualitätssicherung GmbH, Deutschland
Steffi Preuß	IFS Office Berlin

### Der IFS bedankt sich weiterhin bei den folgenden Personen für ihre fachliche Begleitung:

Dr. Thomas Böhmel	SIG Combibloc Group
Dr. Ralph Derra	ISEGA – Forschungs- und Untersuchungsgesellschaft
Dr. Kai Dormann	Bischof + Klein GmbH & Co. KG
Elsa Getz	Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG
Uwe Groll	Grow GmbH
Dr. Mechthild Höfelmann	Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.
Jörg Höppner	Verband Metallverpackungen e.V.
Dr. Daniel Imhof	Kanton Luzern – Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz
Dr. Markus Koppers	Wipak Walsrode GmbH & Co. KG
Kerstin Kunz	real,- SB Warenhaus GmbH
Thomas Maiwald	real,- SB Warenhaus GmbH
Joachim Mehnert	DQS GmbH
Jürgen Meyer	MM Packaging Behrens & Co. KG
Dr. Ulrich Nehring	Institut Nehring GmbH im Auftrag des Verbandes Metallverpackungen e.V.
Viola Obladen	Zentis
Julian Pachniewski	Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V.
Thomas Pfeiffer	Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V.
Christian Schiffers	Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V.
Prof. Dr. Eckhardt Schulz	Hochschule Neubrandenburg
Kathrin Seidel	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Roman Wissner	Haribo GmbH & Co. KG
Rainer Würz	tegut... Gutberlet Stiftung & Co.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Umsetzung der IFS-Anforderungen an die Produktverpackung .....	5
<b>2</b>	Rechtliche und normative Anforderungen an die Produktverpackung .....	6
<b>3</b>	Anforderungen des IFS an Produktverpackungen Kapitel 4.5 – Auslegung und Interpretation .....	7
<b>4</b>	Weiterführende Anforderungen des IFS zum Thema Produktverpackungen außerhalb des Kapitels 4.5 .....	14
<b>5</b>	Gefahrenanalyse für die Produktverpackung .....	15
<b>6</b>	Konformitätserklärungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, andere Nachweise und Spezifikationen .....	17
<b>7</b>	Umgang mit Anlagen und Anlagenteilen etc. ....	19
<b>8</b>	Umgang mit verpackten Rohwaren .....	19
<b>9</b>	Lieferantenauswahl für Packmittel .....	20
<b>10</b>	Glossar .....	24
<b>11</b>	Beispieldokumente .....	24
<b>12</b>	Literatur .....	25
<b>Anhang 1</b>		
	Übersicht der Europäischen Kommission zu rechtlichen Anforderungen an Verpackungsmaterialien .....	27
<b>Anhang 2</b>		
	Beispieldokumente.....	28

# 1 Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Umsetzung der IFS Anforderungen an die Produktverpackung

Zur Umsetzung der IFS Anforderungen hinsichtlich Produktverpackung sollte die empfohlene Vorgehensweise nach den Punkten 1–4 eingehalten werden. Durch eine strukturierte Vorgehensweise werden mögliche Gefahrenpunkte erfasst, analysiert und Maßnahmen zur Minimierung der erkannten Gefahren ergriffen.

**Tab. 1:** Empfehlungen zur Vorgehensweise

Empfohlene Vorgehensweise:	Verweise auf den IFS Standard, Version 5
<p><b>1. Informationssammlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestandsaufnahme aller Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel beim Lebensmittelhersteller.</li> <li>– Ermittlung der Vollständigkeit und Aktualität der Packmittelspezifikationen sowie der Verfahrensbeschreibungen im Umgang mit Packmitteln.</li> </ul>	<p>Kapitel HACCP (2.1.1.2, 2.1.3.1) Kapitel Spezifikationen (4.2.2) Kapitel Produktverpackung (4.5.2)</p>
<p><b>2. Kategorisierung:</b> Kategorisieren der Produktverpackung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verpackung mit Direktkontakt bzw.</li> <li>b) kein Direktkontakt und</li> <li>c) Verpackungsteile, die potentielle Wechselwirkungen mit dem Lebensmittel eingehen können (bei bestimmungsgemäßen Gebrauch, siehe auch VO (EG) 1935/2004)</li> </ul> <p>Die Kategorisierung stellt ein Hilfsmittel bei der nachfolgenden Gefahrenanalyse dar. Im Fokus der Gefahrenanalyse sollten dann die Kategorien a) und c) stehen.</p>	<p>Kapitel Produktverpackung (4.5.2)</p>
<p><b>3. Gefahrenanalyse:</b> Durchführung einer Gefahrenanalyse und Risikobewertung für die Produktverpackung nach IFS-Anforderungen im Kapitel 2.1 – siehe auch Abschnitt 5 des Verpackungsleitfadens</p>	<p>Kapitel HACCP (2.1.1.2, 2.1.3.1) Kapitel Produktverpackung (4.5.5)</p>
<p><b>4. Maßnahmen:</b> Festlegung der erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des IFS Verpackungsleitfadens und des IFS Food.</p>	<p>Kapitel HACCP (2.1.1)</p>
<p><b>5. Regelmäßige Überprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umsetzung der Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Internen Audits)</li> <li>b) Nachhaltigkeit der Maßnahmen (Auswertung von Reklamationen, wissenschaftliche Erkenntnisse, Mitteilungen aus dem Frühwarnsystem etc.)</li> </ul>	<p>Kapitel Interne Audits (5.1) Kapitel Umgang mit Beanstandungen/Reklamationen von Behörden und Kunden (5.8)</p>

## 2 Rechtliche und normative Anforderungen an die Produktverpackung

Eine der wichtigsten Grundlagen der IFS Anforderungen an die Produktverpackung stellen die gesetzlichen Anforderungen und natürlich auch der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik dar. Der IFS Food fordert die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen (IFS-Anforderungen 4.5.1, 1.2.10, 2.1.1.1), die sich auf das Produkt und die Herstellungsprozesse beziehen. Dies schließt auch das Produkthaftungsgesetz mit ein, auf das an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Der Übersicht der Europäischen Kommission<sup>1</sup> können die aktuellen rechtlichen Anforderungen an Packmittel und deren Zusammenhang entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellung bei Veröffentlichung neuer gesetzlicher Anforderungen nicht mehr den aktuellen Stand widerspiegelt. Die aktuelle Version der Darstellung kann der Homepage der Europäischen Kommission<sup>1</sup> entnommen werden.

Weiterhin stellt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Veröffentlichungen auch über nicht mit Einzelmaßnahmen geregelte Bereiche zur Verfügung. Diese Dokumente können bei Fragestellungen und Risikoabschätzungen herangezogen werden.

Hierbei sind u. a. folgende Empfehlungen der Bedarfsgegenständekommission des BfR zu nennen:

- BfR – Allgemeine Methoden zur Untersuchung von Papier, Karton und Pappen<sup>2</sup>

Der BLL hat 2009 ein Dokument zur rechtlichen Auslegung der Konformitätserklärung gemäß Bedarfsgegenständeverordnung<sup>3</sup> veröffentlicht. Diesen Ausführungen schließt sich der IFS an. Das Dokument ist ebenfalls auf der IFS Homepage ([www.ifs-certification.com](http://www.ifs-certification.com)) zum Download bereitgestellt.

Weitere Informationsquellen finden Sie in Kapitel 12.

### **Empfohlene Vorgehensweise für IFS-zertifizierte Lebensmittelunternehmen:**

1. Ermittlung der für die eingesetzten Verpackungsmaterialien relevanten gesetzlichen Grundlagen,
2. Prüfung, ob die vorliegenden Spezifikationen auf diese gesetzlichen Grundlagen eingehen,
3. Prüfung, ob die darin aufgeführten Anforderungen, Grenzwerte, Analysen mit den vom Packmittellieferanten/-hersteller gemachten Angaben konform sind,
4. Prüfung, ob weitere Angaben vom Packmittellieferanten/-hersteller erforderlich sind, um weitere erkannte Gefahren im Rahmen des HACCP lenken zu können.

### 3 Anforderungen des IFS Food an Produktverpackungen Kapitel 4.5 – Auslegung und Interpretation

Im folgenden Kapitel wird im Einzelnen auf die Anforderungen des IFS Food zur Produktverpackung eingegangen. Die Ausführungen stellen eine Interpretation der Anforderungen dar. Dabei sollte jede Produktverpackung und jeder Packstoff gegen die jeweils relevanten Anforderungen abgeprüft werden. Gesetzesanforderungen sind an den Stellen genannt, wo es für sinnvoll erachtet wurde. Diese Aufzählungen haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### 4.5 Produktverpackung

##### 4.5.1 Alle Verpackungen entsprechen den aktuellen rechtlichen Bestimmungen.

#### Interpretation:

- Als Lebensmittelhersteller gilt es sicherzustellen, dass die eingesetzten Verpackungen keine negativen (nachteiligen) Wechselwirkungen mit dem Produkt eingehen. Gesundheitsgefahren für den Verbraucher sind bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch ausgeschlossen. Die Produktverpackung muss konform mit den Gesetzesanforderungen sein.
- Der Lebensmittelhersteller hat sich davon zu überzeugen, dass der Packmittelhersteller bzw. Lieferant die gesetzlichen Anforderungen an die gelieferten Verpackungsmaterialien erfüllt.
- Das Ziel der Einhaltung aller relevanten rechtlichen Bestimmungen besteht darin Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

#### Zusätzliche Information:

Eine allgemeine Aussage, „gesetzlichen Anforderungen werden eingehalten“, reicht nicht aus. Es sollten aussagefähige Konformitätsbescheinigungen oder andere Bescheinigungen bzw. Zertifikate vorliegen, die dies bestätigen. Dabei ist wichtig, dass ein konkreter Gesetzesbezug genannt ist. Weitere Details und Beispiele hierzu finden Sie im Kapitel 6.

Der IFS Auditor überprüft beim Lebensmittelhersteller, dass der Verpackungsmaterialhersteller diese gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

**4.5.2 Für alle eingesetzten Verpackungen liegen detaillierte Spezifikationen vor.****Interpretation:**

- Es liegen beim Lebensmittelhersteller gültige und ausreichend detaillierte Spezifikationen vor.
- Diese enthalten u. a.: technischen Parameter, artikelbezogene, verwendungstechnische Parameter, Material, Verarbeitungshinweis, Einsatzbereich (nicht zwingend in der Spezifikation), Lagerhinweise (nicht zwingend in der Spezifikation) und ggf. Verbrauchsfristen.
- Die Kundenanforderungen sind berücksichtigt.

**4.5.3 Für alle eingesetzten Lebensmittelverpackungen mit Direktkontakt liegen Konformitätserklärungen oder andere Nachweise (Zertifikate) vor. Diese bestätigen, dass die Verpackungen für den geplanten Gebrauch geeignet sind. Dies gilt für Verpackungen in direktem Kontakt mit Rohmaterialien, Zwischenerzeugnissen und Endprodukten. Dies beinhaltet auch Container und Förderbänder im Produktionsbereich von Halbfertigprodukten.****Interpretation:**

- Konformitätserklärungen liegen für die Produktverpackungen vor, für die sie gesetzlich gefordert sind (siehe Übersicht Gesetze der Europäischen Kommission<sup>1</sup>).
- Andere Nachweise sind relevant für Lebensmittelkontaktmaterialien, für die eine Konformitätserklärung rechtlich nicht vorgeschrieben ist.
- Andere Nachweise (z. B. Lebensmittel-Unbedenklichkeitsbescheinigung oder andere Bestätigungen des lebensmittelrechtlichen Status) liegen auch für die nicht mit Einzelmaßnahmen geregelten Bereiche vor.
- Container und Förderbänder: bitte prüfen Sie hierzu das Kapitel 7 Umgang mit Anlagen und Anlagenteile etc.
- Als Rohmaterialien sind an dieser Stelle alle Materialien gemeint, die als Lebensmittel eingestuft werden.
- Siehe hierzu auch Interpretation 4.5.4 (Verantwortlichkeiten)

**Erklärung:****Folgende Gesetzesanforderungen finden Berücksichtigung**

- Die Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 gilt für alle Lebensmittelkontaktmaterialien. Artikel 16 besagt, dass in den Ein-

zelmaßnahmen vorzuschreiben ist, dass den betreffenden Materialien eine Konformitätserklärung beizufügen ist. Die Einzelmaßnahmen existieren zur Zeit nur in Form der RL 2002/72/EG für Kunststoffe, der RL 2007/42/EG für Zellglas, der RL 84/500EWG für Keramik sowie der VO (EG) 1895/2005 für Epoxyderivate. Weiterhin gilt die Verordnung (EG) Nr. 450/2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Streng genommen müssen daher nur für diese Materialien Konformitätserklärungen vorliegen.

- Aber es ist zu beachten, dass nach der GMP VO 2023/2006 jeder Packmittelhersteller sogenannte „supporting documents“ besitzen muss, um seine Konformitätsarbeit gegenüber den Behörden nachweisen zu können. Konformitätserklärungen oder andere Nachweise (Zertifikate) leiten sich aus den „supporting documents“ ab. Konformitätserklärungen oder andere Nachweise (Zertifikate) müssen an die nachgelagerte Stufe übergeben werden. Die „supporting documents“ verbleiben beim Hersteller der Produktverpackung.
- Der Inhalt einer Konformitätserklärung ist in den jeweiligen Einzelmaßnahmen geregelt. Für alle anderen Materialien werden in der Praxis jedoch auch Bescheinigungen über den lebensmittelrechtlichen Status gefordert. Dies umfasst alle eingesetzten Materialien (Verpackungen, Folien, Kisten, Kästen, Produktionshilfsmittel etc.).

**4.5.4 Alle eingesetzten Verpackungen und Verpackungshilfsmittel sind für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und auf mögliche Kontaminationen und Gefahren (Wechselwirkungen) zum Produkt und zum Verbraucher überprüft. Entsprechende aktuelle Testberichte liegen vor.**

#### **Hinweis Geltungsbereich der Anforderung:**

- Die Anforderung 4.5.4 steht im Zusammenhang zur Anforderung 4.5.3 und bezieht sich in erster Linie auf Produktverpackungen im Direktkontakt. Nach dem risikoorientierten Ansatz sind jedoch auch alle anderen Verpackungsmittel zu überprüfen (z.B. Umverpackungen und Schutzverpackungen), um negative Wechselwirkungen auszuschließen. Falls negative Einflüsse vorhanden sind, ist auch hier mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt für Verpackungen im Direktkontakt (siehe 4.5.3) vorzugehen. Verpackungshilfsmittel sind Verschlüsse, Klammern, Klebstoffe und ähnliches. Negative Wechselwirkungen sollten ebenfalls bei Verwendung von Druckfarben und zusätzlich aufgebrachteten Etiketten ausgeschlossen sein. Bei Einsatz von Recyclingpapier sollten mögliche Wechselwirkungen mittels einer funktionellen Barriere, bspw. aus Polypropylen, verhindert werden.

**Interpretation:**

- Die Aufgaben zur Erfüllung der Anforderung 4.5.4 verteilt sich auf den Packmittelhersteller und den Verpackungsanwender bzw. Lebensmittelhersteller. (GMP)

**a) Leistungen der Verpackungsanwender (Lebensmittelhersteller)**

- Verpackungsanwender sind gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 auch für die Eignung der Produktverpackung verantwortlich.
- Der Anwender der Verpackungsmaterialien ist verantwortlich sich von den Unterlagen und dem Sachstand zu überzeugen. Aufgrund einer Gefahrenanalyse muss festgelegt werden, welche Eignungsprüfung und Qualitätskontrollen der Lebensmittelhersteller selbst durchführt oder durchführen lassen muss (4.5.4 hängt stark vom Produkt ab). Diese Eignungsprüfungen und Qualitätskontrollen können u. a. Wareneingangsprüfungen, visuelle und sensorische Kontrollen umfassen, Lagertests sowie Maßhaltigkeit und analytische Prüfungen (evtl. Mikrobiologie und Migration), je nach vorgesehenem Verwendungszweck.
- Kommen Produkte oder Verfahren/Anwendungen zum Einsatz, die nicht in den vom Packmittelhersteller angegebenen Testsimulantien und Testbedingungen enthalten sind (d.h. wenn der Anwendungsbereich der Simulantien stark abweicht z. B. Mikrowellentauglichkeit, Stabilität im Backprozess, etc.), sind die Untersuchungen gegen diese Produkte und die entsprechenden Verfahren (Bedingungen) zusätzlich durchzuführen. Bei Bedarf sollten diese Untersuchungen mit dem echt eingesetzten Produkt durchgeführt werden. **Bei der Abklärung dieser Punkte ist eine konstruktive Kommunikation zwischen Verpackungshersteller und Anwender unerlässlich.**
- „Aktuelle“ Testberichte liegen vor, bedeutet, dass zum derzeitigen verwendeten Verpackungsmaterial und dem vorgesehenen Verwendungszweck Berichte des Lebensmittelherstellers über Eignungsprüfung und Qualitätskontrollen vorliegen oder auch Erklärungen des Packmittelherstellers. Wenn sich Verpackung und Produkt nicht ändern, bleibt die Aktualität gewahrt. Eine zeitliche Befristung der Gültigkeit von Testberichten ist in der Regel nicht sachgerecht.
- Die Häufigkeit der Eignungsprüfung und Qualitätskontrollen werden an Hand der Gefahrenanalyse festgelegt.
- Besonders bei Neuauflagen von Verpackungsmaterial ist auf die Aktualität der Testberichte zu achten. Hierbei sollten Spezifikationen und Konformitätserklärungen im Detail überprüft werden.
- Die Anforderung nach 4.5.4 bedeutet nicht, dass jede Kombination von Verpackung und Produkt einzeln geprüft werden muss, sondern dass sowohl Lebensmittel als auch Verpackungen in Gruppen zusammengefasst werden können. Dies gilt allerdings nur, wenn die Eigenschaften der Produkte so ähnlich sind, dass die Prüfergebnisse auf die gesamte Gruppe übertragbar sind. Unter bestimmten Bedingungen kann auch eine Berechnung ausreichen.

## b) Unterstützende Leistungen seitens der Packmittelhersteller

- Jeder Packmittelhersteller unterliegt den Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 und 2023/2006. Somit darf er nur Verpackungen in den Verkehr bringen, die keine nachteiligen Wechselwirkungen mit dem Produkt eingehen.
- Die bei der Prüfung angewandten Bedingungen sollten den tatsächlichen Verwendungszweck – sofern bekannt – einschließen. Der Packmittelhersteller entscheidet jedoch selbst, mit welchen Mustern, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Labor diese Eignungsprüfung durchgeführt wird.
- Die vom Packmittelhersteller erstellten Testberichte (z. B. auch Analysenberichte wie Migrationsanalysen) verbleiben beim Packmittelhersteller als Teil der „supporting documents“
- Der Kunststoffverpackungshersteller führt Migrationstests gemäß den standardisierten Bedingungen mit Simulantien nach RL 85/572/EWG nach seinem Prüfplan durch.

Der Packmittelhersteller benötigt folgende Informationen vom Lebensmittelhersteller, um die Auswahl und Prüfung der Packmittel zu optimieren:

- Lagerbedingungen des verpackten Lebensmittels
- Produktbeschreibung (fetthaltig, wässrig, trocken etc.)
- Prozessbedingungen
- beabsichtigter Verwendungszweck: z. B. Zubereitungsformen (Mikrowellentauglichkeit, Backofentauglichkeit, Wasserbadtauglichkeit)
- Oberflächen/Volumenverhältnis
- Beschreibung der kompletten Produktverpackung (wichtig für Wechselwirkungen der verschiedenen Packmittel eines Produktes)

**4.5.5 Basierend auf einer Gefahrenanalyse verifiziert das Unternehmen die Tauglichkeit des Verpackungsmaterials für seinen speziellen Anwendungsfall (z. B.: durch Sensorik, Lagertests, chemische Analysen etc.).**

### Interpretation für den Lebensmittelhersteller:

- Steht im Zusammenhang mit der 4.5.4 (siehe Tab. 1)
- Bei der Gefahrenanalyse und Risikobewertung der Tauglichkeit (Eignung) sind u. a. folgende Eigenschaften beachtet:
  - **organoleptisch** (sensorisch zu beurteilen: führt der Kontakt zur Verpackung zu einer geschmacklichen/sichtbaren Beeinträchtigung des Produktes?)

- **mikrobiologisch:** Ist das Verpackungsmittel einer mikrobiologischen Belastung während Herstellung, Transport oder Lagerung ausgesetzt? Gibt es Veränderungen am Produkt?
- **physikalisch:** hier sollten z.B. Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden oder die Siegelnahtfestigkeiten überprüft werden, etc.
- **chemisch:** falls das Lebensmittel durch die Simulantien oder weitere Untersuchungen nicht ausreichend dargestellt wird, muss der Lebensmittelproduzent zusätzliche Untersuchungen durchführen lassen (im akkreditierten Labor)

Das Zusammenwirken der Verpackungskomponenten ist berücksichtigt (Wechselwirkungen, z.B. zwischen Folie und Druckfarben, Barriere-eigenschaften, Migration durch die Gasphase, Transportverpackung der Produktverpackung).

**4.5.6 Stellen Verpackungsmaterialien (...) ein Risiko für das Produkt dar, sind spezielle Verfahren eingeführt, um Kontaminationen zu vermeiden.**

**Interpretation für den Lebensmittelhersteller:**

- Das Unternehmen hat alle möglichen Kontaminationsquellen in einer Gefahrenanalyse erkannt und bewertet.
- Neben möglichen Fremdkörperrisiken müssen hier auch weitere Kontaminationsrisiken berücksichtigt werden, wie z.B. chemische oder mikrobiologische Kontamination.
- Weiterhin sind in der Gefahrenanalyse der Transport und die Lagerung betrachtet (siehe auch 4.5.7)
- Für einen Kontaminationsfall sind Verfahren festgelegt.
- Im Kontaminationsfall müssen Verfahren wie Sperrung der Charge und Produktionseinrichtung greifen, ferner die Reinigung und Freigabe der Produktion.
- Vorbeugemaßnahmen und Korrekturmaßnahmen werden nach einer Kontamination eingeleitet. Entsprechende Regelungen liegen vor.

**4.5.7 Es existiert ein System, wie Verpackungsmaterialien und Verpackungshilfsmittel gelagert sowie innerhalb und außerhalb der Produktionsbereiche gehandhabt werden, um Kontaminationsrisiken (Wechselwirkungen) zu minimieren.**

**Interpretation für den Lebensmittelhersteller:**

- Die allgemeine Handhabung ist geregelt und ein Verfahren festgelegt.

- Die Angaben in der Spezifikation des Packmittelherstellers und des Kunden sind berücksichtigt.
- Bei der Lagerung sollten besonders Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Lichteinfluss aber auch Kontamination durch u. a. Schädlinge, Staub und Schmutz oder ähnliches berücksichtigt werden. Die Lagerbedingungen sind für das Packmittel optimal.
- Der interne Transport von Verpackungsmitteln ist geregelt. Eine Kontamination ist ausgeschlossen.
- Die Lagerung von Verpackungsmittel in der Produktion oder in der Nähe von Lebensmitteln wird verhindert. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Verpackungsmaterial und Verpackungsmittel ist davon ausgenommen.
- Die externe Lagerung von Verpackungsmaterialien (z. B. angemietete Lager) ist berücksichtigt. Die Anforderungen werden eingehalten.
- Sofern im Rahmen der Gefahrenanalyse keine besonderen Gefahren erkannt werden, kann Verpackungsmaterial und Verpackungsmittel auch außerhalb von Gebäuden gelagert werden.

**4.5.8 Die Konformität zwischen Produkt und Etikettierung wird vor jeder Neuauflage der Etiketten überprüft. Bei der Überprüfung sind die Produkthanforderungen und insbesondere die rechtlichen Bestimmungen der vorgesehenen Vermarktungsländer zu berücksichtigen.**

**Sich daraus ergebene Fragestellung und Auslegung/Interpretation für den Lebensmittelhersteller:**

- Ein Verfahren für die Etikettenprüfung ist eingeführt und beinhaltet folgende Aspekte: u. a. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, gesetzeskonforme Deklaration, Layout, Prüfhäufigkeiten (z. B. vor jeder Bestellung bzw. Freigabe, bei Wareneingangsprüfung, Neuauflage (inhaltlich oder gestaltungstechnische Änderung).
- Die vorgesehenen Vermarktungsländer (z. B. Osteuropa, Drittländer) sind berücksichtigt worden. Im Unternehmen ist ein Verfahren eingeführt, mit dem die Überprüfung dieser rechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

**Folgende Gesetzesanforderungen finden Berücksichtigung:**

- Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung – LMKV)
- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)
- Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

- EU-Gesetzgebung und nationale Gesetzgebung der Vermarktungsländer
- Produktspezifische Regelungen
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen für Lebensmittel zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV); unter Schutzatmosphäre verpackt

**4.5.9 Die Konformität zwischen dem Produkt und der Etikettierung wird fortlaufend während des Produktionsprozesses sichergestellt.**

**Interpretation für den Lebensmittelhersteller:**

Die Konformität erfolgt über einen Abgleich zwischen Rezeptur, Endproduktspezifikation/Kundenspezifikation, Rohstoffspezifikation und Deklaration (Etikett). Der gesamte Produktionsprozess von Wareneingang bis Warenausgang aller verarbeiteten Produkte findet hierbei Berücksichtigung.

## **4 Weiterführende Anforderungen des IFS zum Thema Produktverpackungen außerhalb des Kapitels 4.5**

**4.16.1 (KO) Es liegt ein System zur Rückverfolgung vor, das die Identifizierung von (...) Verpackung in direktem Kontakt mit Lebensmitteln, Verpackung, die dazu bestimmt ist oder erwartet wird mit dem Lebensmittel in direktem Kontakt zu kommen, ermöglicht.**

**Interpretation für den Lebensmittelhersteller:**

- Eine Rückverfolgbarkeit der Verpackung ist beim Lebensmittelhersteller durch eine geeignete Kennung oder Identifizierung des Verpackungsmaterials sichergestellt.
- Die Zuordnung von Produkt und Verpackung ist geregelt.
- In erster Linie betrifft die Rückverfolgbarkeit die Verpackungsmittel mit Direktkontakt. Dies kann jedoch ggf. in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Gefahrenanalyse nicht ausreichend sein. Berücksichtigung finden auch die Verpackungsmaterialien bei denen vorhersehbar ist, dass sie mit dem Lebensmittel in Berührung kommen (d.h. hier kommt die vorhersehbare Verwendung beim Verbraucher zum Tragen; z.B. Stülpedeckel zum Wiederverschließen).

### Folgende Gesetzesanforderungen finden Berücksichtigung:

- VO (EG) Nr. 1935/2004: Die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte auf allen Stufen gewährleistet sein, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Feststellung der Haftung zu erleichtern.
- Die Unternehmer können zumindest jene Firmen ermitteln, von denen sie die Materialien und Gegenstände bezogen und an die diese abgegeben wurden.

## 5 Gefahrenanalyse für die Produktverpackung

Wie im Kapitel 1 des Leitfadens beschrieben, ist eine Gefahrenanalyse mit Risikobewertung im Rahmen des HACCP für die Verpackungsmaterialien vom Lebensmittelproduzenten durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Tauglichkeit des eingesetzten Verpackungsmaterials nach der IFS Anforderung 4.5.5.

Die Gefahrenanalyse kann analog zu allen anderen Gefahrenanalysen durchgeführt werden.

**Tab. 2:** Beispiel einer Matrix zur Gefahrenanalyse (Quelle: HACCP-Unterlagen, Kurs „HACCP aus Sicht des IFS“, IFS Academy)

Nr.	Rohmaterial/ Prozessschritt	Gefahr	Art	Kontrollmaßnahme	Möglichkeit	Effekt	Risiko	Q1	Q2	Q3	CCP

Q1: Ist die identifizierte Gefahr an dieser Stelle von ausreichender Eintrittswahrscheinlichkeit, so dass die Lenkung nicht mehr gewährleistet ist?

Q2: Gibt es eine Lenkungsmaßnahme für die Gefahr an dieser Stelle?

Q3: Ist eine Lenkung an dieser Stelle notwendig um der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr für den Konsumenten an dieser Stelle vorzubeugen, zu eliminieren?

**Hinweise:**

Grundsätzlich ist das verpackte Lebensmittel unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Lebensmittels, der Lagerbedingungen des MHDs und der gesamten Produktionsprozesse zu betrachten. Das eingesetzte Packmittel ist auf negative Einflüsse, Gefahren und Wechselwirkungen hinsichtlich der genannten Parameter des Produktes zu prüfen.

Fragestellungen für das Vorgehen:

- a. Welche Gefahren existieren in welchem Prozessschritt?
- b. Welche Kontrollmaßnahmen werden durchgeführt?
- c. Wie hoch ist das Risikopotenzial (Risikobewertung)?
- d. Müssen weitere Maßnahmen eingeführt werden?
- e. Existiert an der Gefahrenstelle ein CP oder CCP?

Als Maßnahmen können resultieren:

- a. Überprüfung der Konformitätserklärungen und/oder Zertifikate
- b. Überprüfung der Spezifizierung des Packmittels
- c. Chemische oder physikalische Analysen
- d. Mikrobiologische Analysen
- e. Sensorische Tests, z. B. Robinson-Test (teilweise sehr einfach und günstig in der Umsetzung)
- f. Einführung von Kontrollmaßnahmen (z. B. Dichtigkeitsprüfung) und –geräten im Prozess (z. B. „Bottle-Inspektor“)
- g. Optimierung/Änderung der Lagerbedingungen für Packmittel
- h. Austausch von Packmitteln bzw. Packhilfsmitteln (z. B. Klebstoffe, Lacke)

Der Hersteller muss dabei auch die Verwendung des Verpackungsmaterials mit dem Lebensmittel prüfen: z. B. Öffnung der Verpackungen, Verhalten der Verpackung bei TK-Verhältnissen, Verhalten der Verpackungen bei Transport/Lagerung (z. B. Dosen).

Lagerung/Handhabung von Packmitteln, die zunächst keinen Direktkontakt mit dem Lebensmittel haben, jedoch beim späteren Gebrauch durch den Verbraucher Direktkontakt haben werden (z. B. Siegelfolie bei Margarine wird beim Verbraucher entfernt, so dass der Verschluss-Deckel später mit der Margarine in Berührung kommt). Dieser vorhergesehene Verwendungszweck ist zu berücksichtigen und muss in der Gefahrenanalyse betrachtet sein (gesetzliche Forderung aus VO (EG) Nr. 1935/2004).

Auf eine allgemeine Übersicht zu Gefahrenpotenzialen bei Packmitteln wurde an dieser Stelle verzichtet, da die Gefahrenpotenziale individuell pro Packmittel und Anwendung/Einsatz im Betrieb bewertet werden müssen.

## 6 Konformitätserklärungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, andere Nachweise und Spezifikationen

**Konformitätserklärung** – Eine **Konformitätserklärung** gibt an, dass der Gegenstand bzw. das Produkt, für den/das die Konformitätserklärung ausgestellt ist, die geltenden Vorschriften für dieses Produkt einhält. Für Verpackungsmaterialien, für die Einzelmaßnahmen erlassen worden sind, in denen eine Konformitätserklärung gefordert ist, stellt der Hersteller eine solche zur Verfügung. Aufbau und Inhalt der Konformitätserklärung sind in den Einzelmaßnahmen geregelt.

Für Materialien, für die momentan keine Regelungen über Einzelmaßnahmen vorliegen, sind gesetzlich keine Konformitätserklärungen erforderlich. Allerdings müssen die allgemeinen Anforderungen nach Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllt sein. Zwischen Lieferant und Kunde kann auf privatrechtlicher Basis eine Konformitätsbestätigung oder eine andere Erklärung (Beschaffenheitserklärung oder ähnliches) vereinbart werden. Die Inhalte sind hierbei nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch empfiehlt sich eine Orientierung an den gesetzlich geregelten Bereichen (siehe hierzu auch Parameter einer Erklärung). Insgesamt ist die Ausgestaltung auf privatrechtlicher Basis zwischen Lieferant und Kunde zu vereinbaren.

Konformitätserklärungen bzw. Konformitätsbestätigungen können nur vom Packmittelhersteller ausgestellt werden.

**Unbedenklichkeitsbescheinigungen** bestätigen die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit eines Produktes (Verpackungsmittels). Unbedenklichkeitserklärungen werden in der Regel von Fachlaboren bzw. -instituten ausgestellt. Diese Fachlabore sollten entsprechend akkreditiert sein.

**Andere Erklärungen bzw. Nachweise und Zertifikate (Analysezertifikate)** – Diese Unterlagen dienen als unterstützende Unterlagen in der Konformitätsarbeit. D.h. diese werden oftmals als Begleitpapiere zur Konformitätserklärung oder Konformitätsbestätigung übermittelt. Hierzu zählen auch die „supporting documents“, die in der Regel beim Packmittelhersteller vorliegen und verbleiben.

**Bezüglich der Konformitätsarbeit kann auch der BLL Leitfaden<sup>2</sup> herangezogen werden.**

Auf folgende Parameter sollten in einer Erklärung (Konformitätserklärung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder sonstigen Nachweise) Bezug genommen werden:

- a. Erklärungen sollten immer spezifisch auf ein Produkt (Verpackungsmittel) ausgestellt sein.
- b. Das Produkt und der vorhergesehene Verwendungszweck sollten so eindeutig wie möglich beschrieben sein. Der Anwender muss seine Verwendung wiederfinden.

- c. Die genaue Bezeichnung des Materials oder Hilfsmittels sollte angegeben sein
- d. Der Bezug zu den rechtlichen Bestimmungen muss immer gegeben sein. Falls keine Einzelmaßnahmen erfasst wurden, sollte Bezug auf offizielle Dokumente, wie z. B. die Empfehlung des BFR<sup>3</sup> genommen werden. Wenn keine offiziellen Regelungen und Normen vorliegen, sollte auf Industrie-Richtlinien (wenn vorhanden) Bezug genommen werden.
- e. Die Bestätigung der Einhaltung von Höchstmengen, die lt. Gesetz in das Produkt übergehen dürfen, werden für das angegebene Lebensmittel und die beschriebene Anwendung gegeben sowie die jeweiligen Testbedingungen genannt. Diese Aussagen stützen sich auf „supporting documents“ (siehe auch 4.5.4). Der Nachweis, dass das Packmittel lebensmittelrechtlich unbedenklich ist, kann auch durch ein Fachlabor oder -institut bestätigt werden, welches entsprechend akkreditiert sein sollte.
- f. Datum der Ausstellung der Erklärung
- g. Angaben zum Hersteller, wie Name und Anschrift
- h. Weitere Parameter können auf privatrechtlicher Basis zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

#### **Hinweis: REACH**

Die Anforderungen der REACH-Verordnung müssen auch bei Packmitteln berücksichtigt werden<sup>4</sup>. Der Status der eingesetzten Mittel sollte über Erklärungen oder Konformitätsbescheinigungen abgesichert werden.

**Spezifikation** – Eine **Spezifikation** ist eine formalisierte Beschreibung eines Produktes, im Fall des vorliegenden Dokumentes die Beschreibung eines Verpackungsmittels. Ziel der Spezifikation ist es, Merkmale zu definieren und zu quantifizieren, mit denen das Produkt bei der Übergabe an den Auftraggeber geprüft und angenommen werden kann. Im Fall des IFS handelt es sich in der Regel um die Angabe von technischen Parametern und Abmessungen, deren Vorhandensein für die Produktionsprozesse notwendig ist. Ein falscher Einsatz von Produkten und damit verbunden auch ein Risiko für das Lebensmittel im Kontakt soll damit vermieden werden.

*Auf folgende Parameter sollte je nach Packmittel und Verwendung des Packmittels in der Spezifikation Bezug genommen werden:*

- Exakte Beschreibung des Verpackungssystems
- Angaben zum Material
- Verarbeitungshinweis/ Einsatzbereich
- Artikelbezogene, verwendungstechnische Parameter (Eigenschaften)
- Lagerbedingungen
- Verbrauchsfristen
- U. a.

Bitte beachten Sie, dass Spezifikationen immer die Parameter enthalten, die für Ihre Verwendung bzw. Einsatzzwecke zur Absicherung notwendig sind.

## **7 Umgang mit Anlagen und Anlagenteilen etc.**

Der Leitfaden zur Produktverpackung betrifft in erster Linie die Packmittel. Laut IFS Anforderungen müssen auch die Anlagen und Anlagenteile, wie auch Transportbehälter, mit Direktkontakt zum Produkt auf Gefahren und Wechselwirkungen mit dem Produkt überprüft werden. Hierbei sollten die Anlagen und Anlagenteile im Rahmen einer Gefahrenanalyse und Risikobewertung betrachtet werden. Zertifikate und Erklärungen von Herstellern sind für die Risikobewertung hilfreich.

Handelt es sich zum Beispiel bei Kontaktmaterialien um Edelstahlcontainer ohne Beschichtung ist der aktuelle Stand der Technik als Maßstab anzusetzen. In diesem Fall reicht auch eine interne Gefahrenanalyse mit Risikobewertung zur Beurteilung der Lebensmittelechtheit aus, wenn eine entsprechende Unterlage, wie z. B. ein Zertifikat des Herstellers oder eines Gutachters und die Bestätigung des Rohstoffs, vorliegt. Wichtig hierbei ist die Unversehrtheit der Flächen. Im Falle von Reparaturen (z. B. schweißen) sind diese mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Bescheinigungen und andere Nachweise zu Anlagen, Anlagenteilen und Transportmitteln sollten wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten. Das Unternehmen sollte diesbezüglich auf dem aktuellen Stand sein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit über Untersuchungen im Endprodukt zu bestätigen, dass von keiner Gefahr z. B. durch Stoffübergänge aus Anlagen oder Anlagenteilen auszugehen ist. D.h. Sie untersuchen das Endprodukt auf mögliche Einträge (z. B. Migration) aus Anlagen, Anlagenteilen und Transportmitteln.

## **8 Umgang mit verpackten Rohwaren**

Für Packmittel von Rohwaren sind potentielle Kontaminationsrisiken im Rahmen der HACCP-Studien zu ermitteln. Zu betrachten sind dabei:

- a. Herkunft des Packmittels der Rohwaren,
- b. Einweg- oder Mehrweg; bei Mehrweg die übliche Handhabung der Reinigung/Desinfektion (interessant z. B. bei Jutesäcken),
- c. Transport der Rohwaren.

Dies betrifft auch Anforderungen an Lieferanten, welche im Rahmen der Rohwarenspezifikationen mit speziellen Vereinbarungen zu den Anforderungen an die Produktverpackung kommuniziert und abgeprüft werden können. Eine besondere Beachtung sollten Rohstoffe aus nicht EU-Ländern erhalten.

Für die Packmittel von Rohwaren aus Nicht-EU-Ländern ist über Erklärungen (siehe Kapitel 6) nachzuweisen, dass die Verpackung EU-konform nach VO 1935/2004 ist.

## 9 Lieferantenauswahl für Packmittel

Im IFS ist eine allgemeine Lieferantenbewertung gefordert. Dies schließt die Packmittellieferanten mit ein. Die folgende Auflistung zeigt die derzeit aktuellen Systeme, Normen, Zertifizierungen und gesetzliche Regelungen, denen sich ein Packmittelhersteller unterziehen muss oder kann. Diese Übersicht soll den IFS-zertifizierten Betrieben eine Hilfestellung zur Bewertung der Lieferanten geben.

Am Ende des Kapitels finden Sie eine graphische Übersicht der verschiedenen Systeme, Normen und Zertifizierungen und deren Inhalte.

### **DIN EN 15593 Hygienemanagement bei der Herstellung von Lebensmittelverpackungen**

Europäische Norm mit dem Schwerpunkt der Verpackungshygiene während der Herstellung von Verpackungsmaterialien. Im Rahmen eines Managementsystems werden Anforderungen definiert, die eine hygienische Herstellung von Lebensmittelverpackungen sicherstellen sollen. Die rechtliche Konformität von Verpackungen hinsichtlich des Lebensmittelkontakts ist darin nicht integriert. Die Umsetzung dahingehender gesetzlicher Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Hersteller. Dennoch wird im Rahmen eines Audits sowohl die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen als auch kundenspezifischer Anforderungen überprüft.

Es wurde Wert darauf gelegt, dass diese Norm mit der DIN EN ISO 9001 (und DIN EN ISO 22000) vereinbar ist. Schwerpunkte der Norm sind das Managementsystem, Präventivprogramme, Gefahrenanalyse und Risikobewertung. Zertifizierungen nach dieser Norm sind seit 2006 möglich.

### **DIN EN ISO 9001**

International anerkannter und weltweit verbreiteter Standard, der branchenübergreifend angewandt wird. Das Unternehmen weist ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem nach.

Es handelt sich um eine Systemzertifizierung mit dem Schwerpunkt der Kundenorientierung und einem ständigen Verbesserungsprozess. Ein Managementsystem nach der DIN EN ISO 9001 bildet oftmals den Grundstein für sogenannte integrierte Systeme. Dies bedeutet, dass sich Anforderungen anderer Standards, gesetzliche Anforderungen,

Kundenforderungen usw. gut in dieses Managementsystem integrieren lassen. Hygieneaspekte/HACCP etc. sind in der DIN EN ISO 9001 nicht erfasst und können vom Unternehmen auf freiwilliger Basis in das Qualitätsmanagementsystem integriert werden. Es gibt jedoch keine Verpflichtung dazu.

#### **DIN EN ISO 14001**

International anerkannter und weltweit verbreiteter Standard, der branchenübergreifend angewandt wird. Das Unternehmen weist darüber ein funktionierendes Umweltmanagementsystem nach.

Es handelt sich um eine Systemzertifizierung mit dem Schwerpunkt der Umweltorientierung. Dabei müssen die für das Unternehmen wesentlichen Umweltaspekte ermittelt werden und Umweltziele abgeleitet werden. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess soll dabei auf die Umweltthematik ausgerichtet sein. Für die Integration eines Hygienemanagementsystems und HACCP ist dieser Standard eher ungeeignet.

#### **DIN EN ISO 22000**

Internationale Norm mit Anforderungen an ein Managementsystem für die Lebensmittelsicherheit. Der Geltungsbereich dieser Norm gilt für alle Organisationen, die innerhalb der Lebensmittelkette mitwirken. Somit ist diese Norm anwendbar für die Organisationen in der direkten Lebensmittelkette (z. B. Landwirtschaft, Hersteller, Verarbeiter, Handel) und in der indirekten Lebensmittelkette (z. B. Gerätehersteller, Dienstleister, Hersteller von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Verpackungsmaterialhersteller). Für die einzelnen Organisationen gelten immer die Kriterien der DIN EN ISO 22000. Diese müssen aber vom jeweiligen Auditor branchenspezifisch interpretiert werden. Die einzelnen Stufen sind in Kategorien eingeteilt. Die für Verpackungsmateriallieferanten geltenden Kategorie „M“-Zertifizierungen sind seit 2005 möglich. Es wurde Wert darauf gelegt, dass diese Norm mit der DIN EN ISO 9001 vereinbar ist. Schwerpunkte dieser Norm sind

- Interaktive Kommunikation
- Systemmanagement
- Präventivprogramme
- HACCP-Grundsätze

#### **HACCP (Hazard Analysis Critical Control Point)**

Im Gegensatz zu den oben genannten Normen handelt es sich hier um keinen internationalen Standard, sondern um einen Leitfaden, der über eine internationale Kommission ausgearbeitet wurde. Die richtige Bezeichnung dieses Leitfadens lautet:

#### **RECOMMENDED INTERNATIONAL CODE OF PRACTICE GENERAL PRINCIPLES OF FOOD HYGIENE CAC/RCP 1-1969, Rev. 4-2003**

HACCP ist in Europa eine gesetzliche Forderung für alle Betriebe, die mit Lebensmitteln umgehen. Dies ist in den Hygieneverordnungen 852/2004 u.w. geregelt. Die Überwachung bzw. die Umsetzung wird von

den nationalen Behörden übernommen. Dennoch werden Zertifikate nach HACCP immer häufiger angefordert, so dass viele Zertifizierungsstellen HACCP-Zertifikate anbieten. Zertifiziert werden dabei alle Organisationen innerhalb der Lebensmittelkette. Die Auslegung für die einzelnen Stufen bleibt dabei den Zertifizierungsstellen überlassen. Als ein Qualitätsmerkmal gilt eine Akkreditierung durch eine anerkannte Akkreditierungsstelle.

#### **Internationaler Standard für Gute Herstellungspraxis (GMP) von Voll- und Wellpappe (FEFCO Standard)**

Vom Verband der Wellpappenindustrie entwickelter Standard für die Herstellung von Kartonagen und Wellpappe. Der Kriterienkatalog ist gegenüber dem BRC IOP reduziert worden. Über eine Gefahrenanalyse werden Gefahren identifiziert und Präventivmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen sind im GMP (Good Manufacturing Practice) verankert. Der Standard geht davon aus, dass über diese GMP Maßnahmen alle mögliche Gefahren gelenkt werden können; kritische Kontrollpunkte sind nicht vorhanden.

Die rechtliche Konformität von Verpackungen hinsichtlich des Lebensmittelkontakts ist darin nicht integriert. Die Umsetzung dahingehender gesetzlicher Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Hersteller.

Zertifizierte Unternehmen sind in der FEFCO Datenbank registriert.

#### **BRC IOP**

Vom britischen Einzelhandel (BRC) und dem Institut of Packaging (IOP) entwickelter Standard für Hersteller von Verpackungen und Verpackungsmaterialien. Schwerpunkte sind das Gefahren- und Risikomanagementsystem (Basis HACCP) sowie Präventivprogramme (Schädlingsbekämpfung, Reinigung, Vermeidung von Fremdkörperkontaminationen etc.). Auf Grund des unterschiedlichen Hygienierisikos werden die Materialien in drei Kategorien unterteilt. Für jede Kategorie gibt es einen angepassten Kriterienkatalog zur Sicherstellung der Hygiene während der Herstellung und des Transports.

Der BRC IOP wurde ergänzend zum BRC Food (Lebensmittelsicherheitsstandard für Lebensmittelproduzenten) erarbeitet.

Alle zertifizierten Unternehmen werden in der BRC Datenbank registriert.

#### **Verordnung (EG) Nr. 1935/2004**

Hierbei handelt es sich um die europäische Rahmenverordnung für alle Bedarfsgegenstände („[...] Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“). Zweck ist das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf das In-Verkehr-Bringen dieser Materialien und der Verbraucherschutz.

In den Geltungsbereich fallen somit neben den Verpackungsmaterialien auch andere Bedarfsgegenstände wie Kisten, Transportbänder, Spatel, Folien usw.

**Tab 3:** Übersicht der aktuellen Systeme, Normen, Zertifizierungen und gesetzliche Regelungen

	DIN EN 15593	DIN EN ISO 9001	DIN EN ISO 14001	DIN EN ISO 22000	HACCP/ Codex	FEFCO GMP	VO (EG) 1935/2004	BRC IOP	GMP Leit-faden	VO (EG) 2023/2006
Produkt-zertifizierung						X		X		
System-zertifizierung	X	X	X	X	X					
Freiwillig	X	X	X	X	X	X		X	X	
Gesetzlich verpflichtend							X			X
Hygiene	X			X	X	X		X	X	
HACCP/Codex	X			X	X	X		X	X	
Konformitäts-erklärungen verpflichtend							X		X	
Verpackungs-spezifische Anforderungen	X					X	X	X	X	X

Die Verordnung beinhaltet allgemeine Forderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen. Weiterhin werden Einzelmaßnahmen für bestimmte Materialien gefordert. Diese sind im Anhang 1 aufgeführt. Für diese Materialien müssen schriftliche Erklärungen vorgelegt werden, welche die Erfüllung der geltenden Vorschriften bestätigen.

#### **Verordnung (EG) Nr. 2023/2006**

Diese Verordnung stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Betroffen sind die Unternehmen, die Materialien und Gegenstände herstellen, „die mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind oder vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben“ (Originaltext). Ein präventives Managementsystem, das alle wesentlichen Aspekte des GMP (Good Manufacturing Practice) beinhaltet, ist für diese Hersteller rechtlich verpflichtend. Dies ist der wesentliche Unterschied zu den oben genannten Standards, deren Einführung nicht gesetzlich gefordert ist.

Sie gilt seit 1. August 2008.

#### **GMP Leitfaden Normentwurf: „Verpackung – Gute Herstellungspraxis (GMP) für Hersteller von Lebensmittelverpackungen – Empfehlung**

Basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 wird zurzeit eine GMP Norm durch ein Europäisches Normungsgremium erarbeitet. Die Norm

richtet sich an Hersteller von Lebensmittelverpackungen und deren Lieferanten (einschließlich Lagerhaltung und Transport). Aufbauend auf einem Managementsystem werden weitere Aspekte hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit (im weiteren Lebensmittelherstell- und Verpackungsprozess) berücksichtigt. Die Anforderungen an das GMP sind im Detail dargelegt. Eine Besonderheit stellt das Kapitel der Gesetzeskonformität dar, in dem auch das Thema der Konformitätserklärungen/ lebensmittelrechtliche Eignungsnachweise integriert ist. Der Termin der Verabschiedung dieser Norm ist noch nicht bekannt.

## 10 Glossar

**Was heißt „aktuell“?** – aktuell im Sinne des IFS heißt, dass z. B. Spezifikationen oder Konformitätserklärungen mit dem aktuell eingesetzten Produkt übereinstimmen. Spezifikationen oder Konformitätserklärungen gelten nicht mehr als aktuell bzw. gültig, wenn z. B. der Bezug zu Rechtstexten nicht mehr aktuell ist oder die Zusammensetzung des Produktes nicht mehr mit den Dokumenten übereinstimmt.

### **Supporting documents**

„Supporting documents“ sind weitere „geeignete Unterlagen“ für die Aufsichtsbehörden, die als Grundlage der „Konformitätserklärung“ gemäß Anhang VII der Richtlinie 2007/19/EG bzw. gemäß § 10 Abs. 1 der Bedarfsgegenständeverordnung herangezogen werden. Diese Dokumente werden häufig auch als „unterstützende Dokumente“ und „Hintergrund-Dokumente“ bezeichnet. In der Regel verbleiben die „Supporting documents“ beim Hersteller des Produktes (d. h. hier Packmittelhersteller).

**Verpackungshilfsmittel** – einzelne Materialien, mit deren Hilfe die Verpackung verschlossen oder zusammen gehalten wird, z. B. Verschlüsse, Klammern, Klebstoffe, Klebebänder etc. (siehe 4.5.4).

## 11 Beispieldokumente

Folgende Beispieldokumente finden Sie im Anhang 2 sowie als Downloads auf unserer Homepage ([www.ifs-certification.com](http://www.ifs-certification.com)):

- Konformitätserklärung (Wipak Walsrode GmbH & Co. KG)
- Konformitätserklärung (IK, Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V)
- Beschaffenheitsbeschreibung (FFI, Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.)
- Konformitätserklärung Holzsteigen (Grow GmbH)
- Spezifikation (Wipak Walsrode GmbH & Co. KG)
- Lieferantenselbstauskunft

## 12 Literatur

Die Links zu den folgenden Dokumenten finden Sie auf unserer Homepage ([www.ifs-certification.com](http://www.ifs-certification.com)):

- 1 European Commission, Health & Consumers: „References of the European and National Legislations“, 2009 (Anhang 1)
- 2 Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): „Allgemeine Methoden zur Untersuchung von Papier, Karton und Pappen“
- 3 Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL): „Die ‚Konformitätserklärung‘ für Lebensmittelbedarfsgegenstände gemäß Bedarfsgegenständeverordnung“, 2009
- 4 Handelsverband Deutschland (HDE): „Compliance Solution“, 2009
- 5 European Chemical Agency (ECHA): „Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation“, 2008

### Weiterführende Literatur:

Gesetzesliste (wichtige Anforderungen zur Umsetzung des IFS Verpackungsleitfadens)

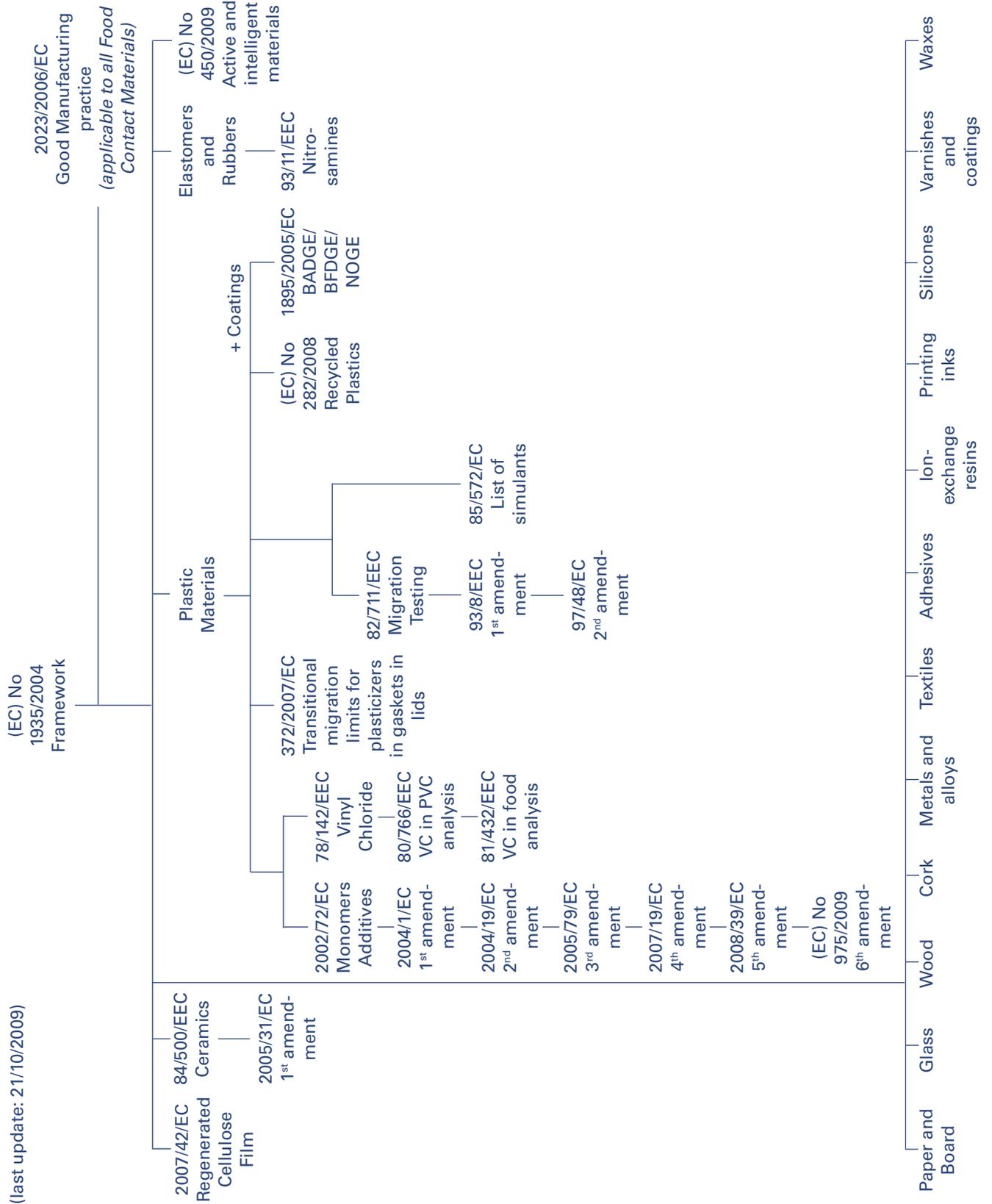
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Richtlinie 2002/72/EG DER KOMMISSION vom 6. August 2002 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Richtlinie 82/711/EWG des Rates vom 18. Oktober 1982 über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Richtlinie 85/572/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Nationale gesetzliche Anforderungen des Produktions- und Bestimmungslandes

**Weitere Quellen:**

- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL): „Spezifikationen in der Lebensmittelverpackungskette“, Veröffentlichung steht bevor
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), [www.efsa.europa.eu/de](http://www.efsa.europa.eu/de)
- Food contact materials, [www.foodcontactmaterials.com](http://www.foodcontactmaterials.com)
- Europäische Kommission, SG SANCO
- Europäischer Dachverband der Lackindustrie, EMPAC, Europäischer Dachverband der Hersteller von Verpackungen aus Feinstblech, u. a.: „Code of practice for coated articles where the food contact layer is a coating“, 2009
- EMPAC: „Guide to good manufacturing and hygiene practices for metal packaging in contact with food“
- Leitfaden Verpackung von Bio-Lebensmittel – Anforderungsprofil Papier und Kartonagen als Primärverpackung

# Anhang 1

Übersicht der Europäischen Kommission zu rechtlichen Anforderungen an Verpackungsmaterialien



## Anhang 2

### Beispieldokumente



#### Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2002/72/EG Anhang VIa

ausgestellt am: 18.06.2010  
 von: Wipak Walsrode GmbH & Co. KG  
 Postfach 1661  
 29656 Walsrode  
 für folgende Produkte: Biaxer 100

#### Es wird bestätigt, dass die oben genannten Materialien aus Kunststoff folgenden Regularien entsprechen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004
- Richtlinie 2002/72/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 975/2009
- Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung, zuletzt geändert durch die 17. Verordnung vom 04.08.2009
- Vorgaben der jeweiligen relevanten Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) Teil A
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-Verordnung)
- Bei bedruckten Folien:
  - EuPIA-Leitlinie für Druckfarben ohne direkten Lebensmittelkontakt, April 2008, und Rohstoff-Ausschlußliste für Druckfarben, Oktober 2007 (Herausgeber: CEPE Conseil European de L'Industrie des Peintures, des Encres d'Imprimerie et des Coleurs d'Art, Brussels)
- Richtlinie 94/62/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/20/EG (Summenkonzentration von Schwermetallen < 100 ppm)
- Verpackungsverordnung, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung vom 02.04.2008
- Bei klebstoffkaschierten Folien:
  - Die eingesetzten Klebstoffe entsprechen in ihrer Zusammensetzung den Vorgaben der FDA 21CFR § 175.105 sowie der Empfehlung XXVIII des BfR. Der vollständig ausgehärtete Klebstoff erfüllt die Vorgaben der Richtlinie 2002/72/EG, zuletzt geändert durch 2007/19/EG, dass der Gehalt an primären aromatischen Aminen im Lebensmittel unter der Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg Lebensmittel (ausgedrückt als Anilin) liegen soll. Zugrunde gelegt werden Messungen während der Einführung des Klebstoffsystems und weiterer stichprobenartiger Untersuchungen gemäß § 64 LFGB (Methode L.00.00-6, Simulanz 3% Essigsäure, 2h 70°C, 2 dm<sup>2</sup>/100 ml).
  - Die eingesetzten Klebstoffe enthalten Stoffe mit spezifischem Migrationslimit. Es kann sich dabei um die für diese Anwendung typischerweise eingesetzten Monomere (PM = 18700, 15760, 16390, 16600, 16630, 18640, 19150, 25210) und Additive (PM = 14260, 12786, 25600, 68320) handeln.

#### Die Konformität wurde festgestellt mittels:

- Migrationsuntersuchungen nach den Richtlinien 82/711/EWG (mit Änderungen) und 85/572/EWG (Testberichte liegen vor und können bei Bedarf der zuständigen Behörde vorgelegt werden)
- Worst-case Berechnungen
- Lieferantenbestätigungen

Die Migrationsgrenzwerte werden unter folgenden Prüfbedingungen eingehalten:  
(6 dm<sup>2</sup> Folie pro 1 kg Lebensmittel)

Simulanz	entspricht Lebensmittelart/Lebensmittelkontaktbedingungen	Prüfbedingungen
D (Fett/Öl)	fettartig / >24 h, ≤ 40 °C	10 d / 40 °C
A (wässrig)	wässrig (pH>4,5) / >24 h, ≤ 40 °C	10 d / 40 °C
B (sauer)	wässrig (pH<4,5) / >24 h, ≤ 40 °C	10 d / 40 °C

Simulanz D (Öl/Fett) ist hinsichtlich der Extraktionsfähigkeit das strengste Simulanz

Liste der Stoffe mit spezifischen Migrationslimits (SML) und maximalen Restgehalten (QM):

Stoff	PM Ref.-Nr.	SML / QM (mg/kg)
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	68320	6
1-Octen	22660	15
Zinkoxid	96240	25
Ethylenglykol	16990	30
Diethylenglykol	15760	30
Terephthalsäure	24910	7,5
Antimontrioxid	35760	0,04
Manganacetat	30180	0,6

Liste der Additive mit Begrenzungen in Lebensmitteln („Dual Use Additives“):

Stoff	EU-Nr.
Fettsäuresalze (Na, K, Ca)	470 a
Siliciumdioxid	551
Talk	553 b
Calciumcarbonat	170

Die Informationen zu Additiven, welche ebenfalls Lebensmitteladditive und Geschmacksstoffe sind („Dual Use Additives“), basieren auf unserem gegenwärtigen Wissensstand. Da keine offizielle Liste der „Dual Use Additives“ besteht, beziehen wir uns auf die „EUPC Studie der Dual Use Additive“, PACK Co. srl, Mailand 2006, welche unvollständig ist. Das Fehlen von Informationen zu dieser Gruppe von Additiven von bestimmten Zulieferanten, welche den gleichen Schwierigkeiten gegenüberstehen, erlaubt uns nicht die Vollständigkeit unserer Informationen sicherzustellen.

Die Richtlinie 85/572/EWG liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllen obige Produkte bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung von fettigen, wässrigen und trockenen Füllgütern. Von der über die Vorgaben der 85/572/EWG hinausgehenden Eignung unserer Produkte für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen. Deshalb können wir keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch mangelnde Eignung unserer Produkte für das verwendete Füllgut entstehen.

*J. V. B. Sperlich*  
(Unterschrift)

**Anhang III:  
Musterformular „Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung“ (deutsch)**



Firmenlogo / Adresse  
Kunde  
Anschrift

Datum

### Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Sie beziehen von uns folgendes Material / Produkt:

**Produkt / Materialbezeichnung / Produktgruppe (gefärbt, bedruckt)**

Dieses Produkt entspricht den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen:

**1. Allgemein (für alle):**

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- (zusätzlich nationale Regelungen falls gewünscht; für deutsche Kunden:) LFGB §§ 30 und 31

**2. Rohstoffe / Zusammensetzung**

EU-Richtlinien:

- 2002/72/EG und nachfolgende Ergänzungen (2004/1/EG, 2004/19/EG, 2005/79/EG, 2007/19/EG)

Deutsche Vorschriften:

- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und nachfolgende Änderungen
- Empfehlungen des BfR (z. B. III für Polyethylen, VII Polypropylen)

**Andere nationale Vorschriften in Europa (z. B.)**

- Schweiz
- Dänemark
- Italien

Non-EU-Vorschriften

- FDA

**Optional: Angabe der Zusammensetzung bei Mehrschichtverbunden**

Material in unmittelbarem Lebensmittelkontakt: – Polyethylen

Andere verwendete Materialien:

- Haftvermittler
- Ethylenvinylacetat Copolymer
- Polyethylen

**3. Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten**

a) Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen;
- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material NICHT in Berührung kommen sollen;
- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel;
- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde.

b) Abgetestete Anwendungsbedingungen mit höchstmöglicher Beanspruchung angeben:

z. B. Olivenöl, längstmögliche Kontaktzeit, höchstmögliche Kontakttemperatur (bei der OML nicht überschritten wird).

OML: Die Einhaltung der Globalmigrationswerte nach den Bedingungen der Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG mit nachfolgenden Ergänzungen ergibt Werte unterhalb des erlaubten Grenzwertes (für o. g. Anwendungsbedingungen).

Informationen zu Stoffen mit Beschränkungen und/oder Spezifikationen

SML/QM-Wert

- Option a) Es werden keine Stoffe mit SML-oder QM-Wert eingesetzt.
  - Option b) Es werden Stoffe mit SML-oder QM-Werte eingesetzt und benannt; die Einhaltung der Grenzwerte wird für die angegebenen Lebensmitteltypen und Anwendungsbedingungen bestätigt. Diese Aussagen stützen sich auf Dokumentation des Ausstellers der Konformitätserklärung („supporting documents“).
- Informationen zu Dual Use Additiven gemäß 2007/19/EG

#### **4. Weitere Konformitätserklärungen**

- Schwermetalle gemäß EU-Verpackungsdirektive 94/62/EC
- Ozongefährdende Substanzen
- Druckfarben
- Weichmacher: Phthalate, BADGE, NODGE
- Rückverfolgbarkeit (seit Okt. 2006 verpflichtend) – mit Bestätigung EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 abgegolten
- Recycling-Verordnung (EG) Nr. 282/2008
- Andere

#### **5. Zusammenfassung**

Gegen die Verwendung des Produktes bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 6. 09. 2005, bestehen keine Bedenken.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Diese Erklärung ist für ein Jahr / zwei Jahre / 3 Jahre gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift  
Lieferant

## Beschaffenheitsbeschreibung für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Wir, [Firma], erklären hiermit in Bezug auf  
*alle von uns gelieferten Packmittel / die von uns gelieferten Packmittel [Produktname]*  
 an das Unternehmen [Kunde]  
 folgendes:

Diese Bescheinigung bezieht sich auf *Lebensmittelbedarfsgegenstände / bedruckte und ggf. geklebte Packmittel aus Karton* mit einer im [Druckverfahren] bedruckten Kartonoberfläche (Packungsaußenseite), ohne Bedruckung der Kartonstrückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Karton und Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die beiden zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über „Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ und
- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über „Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern *Deutschland, ..., ...*, in die wir Packmittel [ggf. Produktname] an die Niederlassungen von [Kunde] liefern bzw. die von [Kunde] schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

[auswählen]

Land	Rechtliche Vorschrift
z. B. Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

### 1. Karton

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für den uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit des Packstoffs Papier, Karton und Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§13 der deutschen Verpackungsverordnung (VerpackVO)**.

### 2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- „EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen“ (offizielle deutsche Übersetzung) vom 5. Februar 2009

### 3. Klebstoffe

Es werden nur Klebstoffe eingesetzt, deren lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt ist. Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellsten Fassung)

### 4. Packmittel aus Kunststoff und Papier-/Kunstverbunde

Für die verwendeten Kunststoffe [Artikel, Firma] liegt eine Konformitätserklärung nach der europäischen Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG (in der jeweils aktuellsten Fassung) vor.

Der kaschierte Verbund, bestehend aus [Sortenbezeichnung Folie/Kaschierklebstoff/Karton eintragen], gilt als Lebensmittelbedarfsgegenstand im Sinne der Bedarfsgegenständeverordnung. Eine Konformitätserklärung nach 2002/72/EG bezieht sich allerdings ausschließlich auf die unveredelte Folie, die zur Herstellung des Verbundes verwendet wurde.

Für die extrusionsbeschichteten Packmittel liegen für die verwendeten Kunststoffgranulate Konformitätserklärungen nach 2002/72/EG (in der jeweils aktuellsten Fassung) vor.

[Datum, Unterschrift eines Vertretungsberechtigten]



**G R O W**  
Verein für umwelt-  
freundliche Holz-  
verpackungen e.V.



**GROW e.V.**  
setzt sich für die Förderung  
von Verpackungen aus dem  
nachwachsenden Rohstoff  
Holz ein.

**GROW e.V.**  
berät über die Umwelt-  
freundlichkeit und Hygiene  
von Holzverpackungen

und  
zukunftsorientierte Verfahren  
der stofflichen und  
energetischen Verwertung  
sowie Rückführung in den  
Materialkreislauf.



HAUPTSTRASSE 98  
D-67133 MAXDORF  
TEL. (06237) 92 95 93  
FAX (06237) 92 95 85

## Konformitätserklärung Lebensmitteleignung und Recyclingzertifikat 2010

Hiermit wird bescheinigt, daß die nachgenannte Firma anerkanntes GROW-Mitglied ist und die hergestellten Leichtverpackungen aus Holz auf Lebensmitteleignung und Wiederverwertungsfähigkeit beurteilt wurden:

Hersteller:                   «Unternehmen»  
                                  «Straße»  
                                  «PLZ» «Ort»

Landesorganisation:       **GROW e.V. – Deutschland**

Mitgliedsnummer:         **GROW-«HIN»**

Die Beurteilung wurde durchgeführt auf der Grundlage der strengen -Marken Kriterien, welche von den holzwiederaufbereitenden Industrien in Europa anerkannt sind. Als GROW-Mitglied hat sich der Hersteller verpflichtet, diese Kriterien zu erfüllen.

Die geschützte -Marke garantiert auch den Anspruch, nur lebensmittelgeeignetes Naturholz oder Sperrholz aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu verwenden, keine chemische Behandlung zuzulassen und Metallteile zu verwenden, die während des Wiederaufbereitungsprozesses von Magneten leicht aussortiert werden können.

Die Verpackung erzielte ein gutes Ergebnis auf diesem hohen ökologischen Standard. Die vorgenannte Firma wurde geprüft, bevor sie als offizielles Mitglied von GROW Deutschland und GROW International anerkannt wurde und sie die -Marke auf den Verpackungen verwenden durfte. **Die Prüfung durch AgriZert erfolgte auf der Grundlage der in den Normen DIN EN 13427 – 13432 genannten Anforderungen sowie konform zum International Food Standard Version IFS-4.**

Die positiven hygienischen und öko-bilanziellen Eigenschaften sowie das unbedenkliche Migrationsverhalten von Holz wurden durch internationale Untersuchungen bereits mehrfach bestätigt. (siehe auch: [www.grow-deutschland.de](http://www.grow-deutschland.de), [www.wood-food.com](http://www.wood-food.com))

**Die Leichtverpackungen aus Holz vom o. g. Hersteller erfüllen insbesondere die Anforderungen von GROW International, als auch der Verordnung EG 1935/2004, EG 2023/2006 und sind gemäß Bedarfsgegenständeverordnung (BGV), §§ 30 und 31 LFGB sowie dem deutschen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht als Lebensmittelverpackung geeignet. Diese Holzverpackungen sind gemäß EC-Richtlinie 94/62 EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie der VerpackV nach Gebrauch stofflich oder energetisch CO<sub>2</sub>-neutral und im Sinne des Klimaschutzes zu 100% verwertbar.**

Maxdorf/Pfalz, den 03. 11. 2009

UWE GROLL  
Geschäftsführer GROW GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitgliedsbetrieb

**– Dieses Zertifikat hat eine Gültigkeit bis: 31. 12. 2010 –**

GE  UWE GROLL

VOLKSBANK KETSCH (BLZ 670 616 20) KTO: 6948 00

Zertifikat-  
Mitgliedschaft



<b>PRODUKTSPEZIFIKATION</b>				gültig ab: 08.07.2009		
für: Kunde				Nr.: VE437408		
				Seite: 1 von 1		
Produkt:		BIAXOP DM DL 75 XX				
Code:		BMD75AFSK1				
<b>1. PRODUKT-INFORMATION</b>						
Beschreibung:	Verbundfolie aus metallisiertem BOPP, BOPET, Sperrschicht-PE als Siegelschicht sowie partieller Demetallisierung					
Schichtenaufbau:	BOPPM / BOPET / PE <sub>xx</sub>					
Ausrüstung:	einseitig siegelbar					
Bedruckbarkeit:	mehrfarbig im Tiefdruck, beidseitig zwischen den Schichten					
Hauptanwendung:	Deckelfolie					
Zulassung:	qualifiziert für Lebensmittelverpackung im direkten Kontakt gemäß gesondertem Wipak-Dokument					
Verarbeitbarkeit:	mindestens 6 Monate nach Herstellung unter unten genannten Lagerbedingungen					
<b>2. LAGERBEDINGUNGEN</b>						
– Paletten nicht übereinander stapeln; Lagerkondition: 18–24 °C, 40–60 % r. F. (gemäß VDMA- Blatt 8748)						
– Rollen nicht in der Nähe von Heizquellen lagern, vor direkter Sonnen- und Frosteinwirkung schützen						
– Rollen stets in Originalverpackung lagern, Restrollen nach Gebrauch wieder verpacken						
– Rollen ggf. vor der Verarbeitung an das Klima des Verarbeitungsraums anpassen						
<b>3. EIGENSCHAFTEN</b>						
Merkmal	Wert	min	max	Einheit	Prüfmethode	Bedingungen
i Empfohlener Siegelbereich	120 ... 180			°C		
i Temperaturbeständigkeit	–50 ... 80			°C		
Dicke	76	68	84	µm	DIN 53370 (W 1121)	
Flächengewicht	77	69	85	g/m <sup>2</sup>	ISO 2286-2 (W 1112)	
Wasserdampfdurchlässigkeit*	1,7		2,0	g/m <sup>2</sup> ·d	ISO 15106-2/-3 (W 4112)	23°C / 85% r. F.
Sauerstoffdurchlässigkeit*	3,7	4,3		cm <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ·d·bar	DIN 53380-3 (W 4121)	23°C / 0% r. F.
Siegelnahtfestigkeit	22	20		N/15 mm	DIN 55529 (W 1251)	Temp.: 130°C Druck: 50 N/cm <sup>2</sup> Zeit: 0,5 sec
i = informative Werte						
Alle Angaben beziehen sich auf unbedruckte Folie						
*) Die Folie ist für die Messung bei der unter „Bedingungen“ genannten relativen Feuchtigkeit konditioniert						
WipakTQM PSS	gezeichnet: i. V. K. D. Fitzner					

### Lieferantenselbstauskunft

Allgemeine Angaben	
Firma Company	
Straße Street	
PLZ, Ort Post code, Place	
Telefon Telefon	
Email	
Ansprechpartner QS Quality assurance	
Produktpalette Product overview	
Krisenmanagement (24 h, 7 Tage) crisis management	
Ansprechpartner im Krisenfall contacts reachability	
Telefonnummer im Krisenfall emergency contact telefonnumber	
Unser Ansprechpartner im Krisenfall emergency contact details	

Qualitätsmanagement / HACCP			
		JA/ Yes	NEIN/ No
1	Es liegt eine aktuelle Zertifizierung nach dem IFS u/o BRC-Standard vor? (Zertifikat beifügen) Do you have an aktuell IFS a/o BRC-Certificate ? (please send a copy)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Zertifizierung other certification:		
	Bei nein, ist eine Zertifizierung geplant? Datum date: If no,		
2	Welche Verfahren (Beschreibung inkl. Grenzwerte und Art des Monitoring) setzen Sie zur Vermeidung von Fremdkörpern ein? IFS Version 5 Punkt 4.9ff.		
a			
b			
3	Welche internen / externen Untersuchungen von Fertigprodukten, Rohstoffen, Verpackungen, Arbeitsumgebung etc. werden durchgeführt ? (legen Sie ggf. den Untersuchungsplan bei)		
4	Wie lange bewahren Sie Rückstellmuster auf und unter welchen Bedingungen?		

Bitte schicken Sie uns folgende Informationen zu:	
Rohmaterialien	Spezifikation die alle relevanten Informationen (IFS Version 5, 2.1.3.1) zur Produktsicherheit enthalten, inklusive Allergenliste gemäß der aktuellen Allergenrichtlinie und der ALBA-Liste sowie eine Garantierklärung zur GVO-Freiheit der gelieferten Produkte.
Verpackungsmaterial (IFS Version 5, 4.5 ff.)	Bitte schicken Sie uns Konformitätserklärungen / Testberichte die mindestens folgendes beinhalten:
	<p>1. der Packstoffhersteller/ -lieferant das Verpackungsmaterial detailliert spezifiziert, und dabei mindestens folgende Aspekte berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eindeutige Kennung oder Benennung, die die eindeutige Zuordnung zu den gelieferten Artikeln ermöglicht</li> <li>• Materialart und/oder Materialkomponenten</li> <li>• Zusicherung, der generellen Eignung des Verpackungsmaterials für den vom Lebensmittelhersteller beabsichtigten Zweck.</li> </ul>
	<p>Zweck: Herstellung von Rohwurst, die bei Temperaturen von -10 bis 25°C befüllt und bei Temperaturen bis 7°C für bis zu 4 Monaten gelagert werden.</p> <p>2. Die Spezifikation für die Verpackung durch eine Konformitätserklärung gemäß EU Richtlinie 2002/72/EWG Anhang VI a ergänzt wird.</p> <p>3. Erklärung des Verpackungsmittelherstellers, dass im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen aktuelle Migrationsprüfungen vorliegen. Diese belegen, dass die vorgegebenen Grenzwerte für den Parameter Gesamtmigration (ggf. auch für die spezifische Migration) eingehalten werden.</p>

Der Lieferant gewährleistet die Vorgaben der zur Verfügung gestellten Spezifikation zu erfüllen. Er garantiert, dass:

- Die Produkte nach dem aktuellen Stand der Technik zu produzieren und zu vertreiben
- Die gelieferten Waren, insbesondere nach Beschaffenheit und Deklaration den derzeit jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen
- Gesetzliche Regelungen und Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) bzw. FAO / WHO (Food and Agriculture Organisation of the United Nations / World Health Organization) zu Rückstandshöchstmengen an Pestiziden, Umweltverunreinigungen und Radioaktivität strikt eingehalten werden.
- Das Fremdkörperisiko nach menschlichem Ermessen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorrichtungen etc. ausgeschlossen ist und die Freiheit von pathogenen Stoffen und Mikroorganismen als gesichert gilt.
- Alle Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Eignung, Fähigkeit etc. vor Arbeitsbeginn hinsichtlich der Lebensmittel- und Personalhygiene, den gesetzlichen Vorgaben sowie der Erzeugnissicherheit geschult werden.
- Relevante Änderungen unverzüglich schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitgeteilt werden und erst unserer Zustimmung bedürfen.
- Die Firma hat das Recht das Unternehmen durch ein Audit zu überprüfen.

**Bestätigung vom Lieferanten**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens und der beigefügten Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
Stempel\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift  
Geschäftsleitung

Anlagen:	

Von xyz auszufüllen:	
Geprüft und freigegeben:	Datum / Unterschrift

## KONTAKT-INFORMATIONEN DER IFS-GESCHÄFTSSTELLEN

### **IFS Geschäftsstelle Berlin**

HDE Trade Services GmbH  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Deutschland

Telefon:

+49-(0) 30-72 62 50-74

Fax:

+49-(0) 30-72 62 50-79

E-mail:

[ifs-berlin@ifs-certification.com](mailto:ifs-berlin@ifs-certification.com)

### **IFS Geschäftsstelle Paris**

FCD  
12, rue Euler  
75008 Paris  
Frankreich

Telefon:

+33-(0)1-44 43 99 16

Fax:

+33-(0)1-47 20 53 53

E-mail:

[ifs-paris@ifs-certification.com](mailto:ifs-paris@ifs-certification.com)

### **IFS Geschäftsstelle Mailand**

Federdistribuzione  
Via Albricci 8  
20122 Mailand  
Italien

Telefon:

+39-(0)2-89 07 51 50

Fax:

+39-(0)2-6 55 11 69

E-mail:

[ifs-milano@ifs-certification.com](mailto:ifs-milano@ifs-certification.com)

